

Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 11. Dezember 2003

KR-Nr. 62/2004

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Änderung der
Verordnung über
Gebühren, Kosten und Entschädigungen
im Verfahren vor Verwaltungsgericht**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Verwaltungsgerichts vom
11. Dezember 2003,

beschliesst:

I. Die Änderung der Verordnung über Gebühren, Kosten und
Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 11. De-
zember 2003 wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

Weisung

1. Erläuterungen

1. Nach § 11 GebV VGr wird für Kopien aus Entscheiden eine Ge-
bühr von Fr. 5 für jede Seite erhoben (Abs. 1); die Gebühr für jede
kopierte Seite aus den Akten beträgt Fr. 1 für jede Seite (Abs. 2). Diese
unterschiedliche Gebührenbemessung wurde unverändert aus § 11
aKostenverordnung übernommen und beruht auf der Annahme, dass
die Erstellung von Kopien aus Entscheiden mit einem grösseren Auf-
wand verbunden ist als die Erstellung von Kopien aus Akten. Da dies
nicht mehr der Fall ist, ist die Gebühr für Kopien aus Entscheiden auf
Fr. 1 herabzusetzen.

2. Gestützt auf § 11 Abs. 2 GebV VGr werden für die Anonymisierung von Entscheiden Fr. 5 pro Seite in Rechnung gestellt, maximal Fr. 100. Diese Gebühr für die Anonymisierung von Entscheiden ist ausdrücklich in der Gebührenverordnung zu regeln.

3. Im Jahr 2002 wurden insgesamt 238 Rechtskraftbescheinigungen ausgestellt, im vergangenen Jahr 243 Rechtskraftbescheinigungen. Der Zeitaufwand der Kanzleisekretärinnen für die Ausstellung von Rechtskraftbescheinigungen hängt einerseits von der Zahl der Anfechtungsberechtigten ab (bei jedem ist zu prüfen, ob er ein Rechtsmittel erhoben hat) und andererseits von der Verfahrensart (vor allem bei Submissionen sind zum Teil umfangreiche telefonische Abklärungen bei den Vergabebehörden nötig, um den Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erhalten). Dieser Aufwand des Verwaltungsgerichts für die Ausstellung von Rechtskraftbescheinigungen rechtfertigt die Erhebung einer besonderen Gebühr, die wie folgt zu bemessen ist: In Anlehnung an § 6 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Obergerichts betreffend Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen ist für jede Rechtskraftbescheinigung eine Gebührenpauschale von Fr. 20 zu erheben. Bei Verfahren mit mehr als einer anfechtungsberechtigten Person ist die Gebühr um je Fr. 10 für jeden weiteren Anfechtungsberechtigten zu erhöhen, maximal auf insgesamt Fr. 500.

4. Laut § 13 Abs. 2 GebV VGr hat der unentgeltliche Rechtsbeistand dem Gericht vor dem Entscheid eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen (Satz 1); reicht er die Zusammenstellung nicht rechtzeitig ein, so wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt (Satz 2). Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass kaum eine Anwältin oder ein Anwalt von selbst seine Kostennote einreicht, und um zu einer besseren Grundlage für die Bemessung der Entschädigung zu gelangen, wird der Rechtsbeistand künftig zur Einreichung seiner Zusammenstellung aufgefordert. Nur bei seiner Säumnis setzt das Gericht die Höhe der Entschädigung nach Ermessen fest. Aus prozessökonomischen Gründen soll diese Kompetenz dem oder der Kammervorsitzenden beziehungsweise dem Einzelrichter oder der Einzelrichterin zukommen.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Keiser	Wetzel

Anhang

Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht (Änderung)

(vom 11. Dezember 2003)

Das Verwaltungsgericht beschliesst:

I. Die Verordnung über Gebühren, Kosten und Entschädigungen im Verfahren vor Verwaltungsgericht vom 26. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 11. Für Kopien aus Entscheiden und aus Akten wird eine Gebühr von Fr. 1 für jede Seite erhoben.

Für die Anonymisierung von Entscheiden wird eine Gebühr von Fr. 5 für jede Seite erhoben, jedoch maximal von Fr. 100 für jeden Entscheid.

Für jede Rechtskraftbescheinigung wird eine Gebührenpauschale von Fr. 20 erhoben. Bei Verfahren mit mehr als einem Anfechtungsberechtigten erhöht sich die Gebühr um je Fr. 10 für jeden weiteren Anfechtungsberechtigten, maximal auf insgesamt Fr. 500.

§ 13. Abs. 1 unverändert.

Der unentgeltliche Rechtsbeistand hat dem Gericht eine detaillierte Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen einzureichen. Reicht er die Zusammenstellung nach Aufforderung des Gerichts nicht rechtzeitig ein, so wird die Entschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen festgesetzt.

Die Höhe der Entschädigung setzt der oder die Kammervorsitzende beziehungsweise der Einzelrichter oder die Einzelrichterin fest.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Keiser	Wetzel